

Offener Brief

Sachsen ist kein Verfügungsraum der Windindustrie und seine Bevölkerung kein Versuchskollektiv

Offener Brief zur Offenlegung der wissenschaftlichen und fachtechnischen Grundlagen des
“Handlungsleitfadens für die Genehmigung von Windenergieanlagen” vom 14.07.2026 sowie
zu Fragen des unabhängigen Genehmigungsverfahrens

an das

Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)

in Person von

Staatsminister Georg-Ludwig von Breitenbuch (CDU)

Stand: 9. September 2026

Bundesverband Landschaftsschutz (BLS) e. V.

Muldenstraße 61
09623 Rechenberg-Bienenmühle
<https://bv-landschaftsschutz.de/>
info@bv-landschaftsschutz.de



An den

Sächsischen Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Herrn Georg-Ludwig von Breitenbuch
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden

Kopie: Herrn Ministerpräsidenten Michael Kretschmer, Sächsische Staatskanzlei

Stand: 9. September 2026

Interne Vorgangsnummer: 2026-09-002

Offener Brief zur Offenlegung der wissenschaftlichen und fachtechnischen Grundlagen des „Handlungsleitfadens für die Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 14.07.2026 sowie zu Fragen des unabhängigen Genehmigungsverfahrens

Sachsen ist kein Verfügungsraum der Windindustrie und seine Bevölkerung kein Versuchskollektiv

Herr von Breitenbuch: Ein Umweltministerium darf nicht zur Genehmigungsagentur einer politisch privilegierten Industrie werden

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

Ihr Ministerium bezeichnet sich selbst als eine Institution, die eine Schlüsselrolle beim Schutz unserer Lebensgrundlagen einnimmt. Umso erschreckender ist der am 14. Juli 2026 veröffentlichte und am 01.09.2026 wirksam gewordene Handlungsleitfaden für die Genehmigung von Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz im Freistaat Sachsen. Wer dieses Dokument unvoreingenommen liest, erkennt eine politische und administrative Grundrichtung, die mit dem klassischen Verständnis eines Umweltministeriums nur noch schwer vereinbar erscheint. Das von Ihnen geleitete Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) schreibt selbst, der Leitfaden enthalte „Empfehlungen zur Verfahrensbeschleunigung“, solle zügige Entscheidungen gewährleisten und den rechtlich verankerten Ausbau der Windenergie stärken (SMUL-Handlungsleitfaden, Stand 14.07.2026, S. 10).

Genau hier beginnt das Problem. Ein Umweltministerium ist nicht dazu geschaffen worden, Investoren bei der möglichst schnellen Durchsetzung ihrer Projekte zu unterstützen. Es trägt vielmehr die

Verantwortung, das gesamte geltende Fachrecht vollständig, ergebnisoffen und unter Wahrung der Schutzinteressen von Leben und Gesundheit, Wasser, Boden, Wald, Arten, Landschaft und natürlichen Lebensgrundlagen anzuwenden. Auch dort, wo Bundesrecht den Ausbau der Windenergie privilegiert oder Flächenziele vorgibt, entbindet dies das SMUL nicht von dieser Schutzverantwortung. Mit diesem Handlungsleitfaden versündigen Sie sich an dem Schutzversprechen des Staates nach Artikel 10 der sächsischen Verfassung in Verbindung mit Artikel 20a des Grundgesetzes und dem darin zementierten Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Sie negieren ohne jegliche Quellenangaben oder wissenschaftlichen Datengrundlagen jedwede schädlichen Umweltauswirkungen als nicht relevant oder nicht existent. Sie geben hiermit die Landbevölkerung gegenüber den Profitinteressen der Windkraftindustrie zum Abschuss frei. Wir sagen dies bewusst in aller Deutlichkeit: Die Menschen in Sachsen sind nicht dazu da, die Folgen einer ideologisch eingefärbten Energiepolitik zu tragen, während ihre Schutzinteressen administrativ als Hindernisse eines beschleunigten Windkraftausbaus behandelt werden.

Wer somit Projektbeschleunigung zum Leitmotiv und den Schutz entgegenstehender Rechtsgüter zur besonders begründungsbedürftigen Ausnahme macht, kehrt die Schutzfunktion des Staates politisch auf den Kopf.

Und wenn ausgerechnet eine CDU-geführte Staatsregierung den Menschen im ländlichen Raum erklärt, der industrielle Ausbau sei der Regelfall, während der Schutz ihrer Wälder, ihrer Umwelt, ihrer Landschaft, ihrer Wohnumgebung und ihrer Gesundheit besonders begründet werden müsse, dann nennen wir das politisch das, was es ist:

Einen Verrat der CDU-geführten Staatsregierung am staatlichen Schutzversprechen gegenüber der eigenen Bevölkerung.

Nicht im strafrechtlichen Sinne. Nicht als Unterstellung unlauterer persönlicher Motive. Sondern als politisches Werturteil über eine Regierungspraxis, die Schutzinteressen der Bevölkerung gegenüber den gesetzlich massiv privilegierten Ausbauinteressen einer einzelnen Industrie immer weiter zurückdrängt.

Ihr Leitfaden richtet sich ausdrücklich an die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden und weitere beteiligte Fachbehörden und soll eine einheitliche Orientierung für den Vollzug geben. Zugleich enthält er nach eigener Darstellung Empfehlungen zur Verfahrensbeschleunigung. Damit kommt den darin enthaltenen tatsächlichen, naturwissenschaftlichen und technischen Aussagen eine erhebliche Bedeutung zu. Dies gilt umso mehr, als das der Leitfaden nicht wenige potenziell gesundheits-, sicherheits- und umweltrelevante Sachverhalte ausdrücklich als **nicht prüfungsbedürftig** einstuft. Vor diesem Hintergrund fordern wir die Offenlegung sämtlicher beim SMUL vorhandenen wissenschaftlichen, fachtechnischen und sonstigen sachverständigen Informationen, auf deren Grundlage die nachfolgenden pauschalisierten Aussagen getroffen wurden.

Bei jeder nachfolgend bezeichneten Aussage fordern wir von Ihnen vollständige bibliografische Angaben der zugrunde gelegten wissenschaftlichen Quellen einschließlich Autoren, Titel, Erscheinungsjahr, DOI bzw. Fundstelle und insbesondere der konkreten Seiten oder Abschnitte, welche die jeweilige Aussage tragen. Soweit sich das SMUL lediglich auf eine gerichtliche Entscheidung beruft, fordern wir von Ihnen zusätzlich die Benennung der naturwissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisquelle, aufgrund derer sich das Ministerium die entsprechende Tatsachenfeststellung für seinen Leitfaden vom 14.07.2026 zu eigen gemacht hat.

Sollte für eine der nachstehenden Aussagen keine dokumentierte wissenschaftliche oder fachtechnische Quelle beim SMUL vorhanden sein, fordern wir von Ihnen eine sachlogisch

nachvollziehbare Begründung, warum dieser Punkt trotz fehlender wissenschaftlicher Nachweise dennoch Einzug in den von Ihnen zu verantworteten Handlungsleitfaden erhielt.

1. **Generelle Einstufung von Infraschall, CFK, SF₆ und Mikroklima als „keiner Prüfung bedürftig“.** Benennen Sie die wissenschaftliche beziehungsweise fachtechnische Grundlage für die übergeordnete Feststellung auf S. 33, wonach diese vier Wirkungsbereiche generell keiner Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bedürfen. Der Leitfaden stellt diese Aussage nicht lediglich als Regelfallvermutung, sondern kategorisch auf.
2. **Aktualität der Infraschall-Erkenntnisgrundlage moderner Großanlagen.** Auf S. 38 wird behauptet, bei üblichen Abständen von mehreren hundert Metern seien „schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall nicht zu erwarten“. Der Leitfaden erklärt weiter tieffrequenter Infraschall durch Windenergieanlagen läge „im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs“ und führe „nach bisherigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren“. Als Fußnote wird lediglich ein Beschluss des OVG Münster vom 29.03.2023 angegeben, das nicht als wissenschaftliche Primärquelle dienen kann. Der Leitfaden ordnet Infraschall unter 20 Hz zudem pauschal dem Regelungsbereich der TA Lärm zu, obwohl deren konkrete Beurteilungssystematik weiterhin auf der DIN 45680:1997-03 beruht, die tieffrequente Geräusche erst ab 10 Hz erfasst und somit wesentliche Infraschallanteile moderner Großanlagen nicht berücksichtigt. Teilen Sie mit, welche Anlagengentypen, Nabenhöhen, Rotordurchmesser, Nennleistungen und Testsettings (Einzelanlagen oder Windparks) den vom SMUL herangezogenen Infraschalluntersuchungen zugrunde lagen und in welchem Umfang Erkenntnisse zu den heute vorgesehenen Großanlagen berücksichtigt wurden. Insbesondere fordern wir von Ihnen Auskunft darüber, ob die vor Veröffentlichung des Leitfadens verfügbare Untersuchung von Mattsson et al., Applied Acoustics 243 (2026), 111156, DOI 10.1016/j.apacoust.2025.111156, ausgewertet wurde.¹ Diese anhand zweier moderner schwedischer Windparks validierte Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass moderne Großanlagen Blattpassierfrequenzen von etwa 0,2-0,5 Hz und signifikant höhere Infraschallpegel erzeugen als ältere, kleinere Anlagen. Falls diese Arbeit nicht berücksichtigt wurde, fordern wir Sie auf, uns mitzuteilen, auf welchen Messstudien, epidemiologischen und akustischen Untersuchungen sowie Literaturquellen die Formulierung „nach bisherigem Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse“ mit Stand 14.07.2026 dann beruht.
3. **Erschütterungen, angeblich ausschließlich für seismologische Messstationen relevant.** Der Leitfaden stellt fest, durch den Betrieb von Windkraftanlagen verursachte Erschütterungen könnten „allein für seismologische Messstationen von Bedeutung sein“ und seien ansonsten im Genehmigungsverfahren nicht zu prüfen. Benennen Sie die wissenschaftlichen Untersuchungen und Messreihen, welche diesen vollständigen Ausschluss anderer möglicher Wirkungen rechtfertigen.
4. **CFK, keine relevante Gefahr durch Faserablösung.** Auf S. 40 wird behauptet, eine relevante Gefahr durch Ablösung von Kohlenstofffasern bestehe nach aktuellem Kenntnisstand nicht, da diese im Matrixmaterial des Rotorblatts gebunden seien. Benennen Sie die Studien und Versuche, die diese Aussage auch für Materialschäden, Rissbildung, Rotorblattbruch, mechanische

¹ Mattsson, K.; Eriksson, G.; Persson, L.; Chilo, J.; Tatar, K. (2026): Efficient finite difference modeling of infrasound propagation in realistic 3D domains: Validation with wind turbine measurements. Applied Acoustics 243, 111156. DOI: 10.1016/j.apacoust.2025.111156, <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0003682X25006280?via%3Dihub>

Zerstörung, Absturz von Bauteilen, Havarien, Brände, Alterungsprozesse und des Trennschneidens beim Rückbau der Windkraftanlagen stützen.

5. **CFK, freigesetzte Fasern seien i. d. R. nicht alveolengängig.** Der Leitfaden erklärt ausdrücklich, selbst wenn sich Fasern infolge von Materialschäden, Havarien oder beim Rückbau lösen, seien sie i. d. R. nicht alveolengängig. Benennen Sie die konkrete experimentelle Grundlage dieser Aussage einschließlich der untersuchten Carbonfasertypen. Teilen Sie insbesondere mit, ob und wie die Forschung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) berücksichtigt wurde. Das abgeschlossene BAuA-Projekt „CarboBreak“ kommt bei den dort untersuchten Carbonfasertypen zu dem Ergebnis, dass bei mechanischer Beanspruchung alveolengängige Faserfragmente freigesetzt werden können. Bei bestimmten Fasertypen wurde eine erhöhte Freisetzung beobachtet.² Wie kommen Sie ebenfalls zu dieser pauschalen Aussage, obwohl die Bundeswehr in ihrer bereits im Mai 2021 veröffentlichten Fachinformation „Einsatzstellen mit Faserverbundwerkstoffen“ unter Bezug auf wehrwissenschaftliche Untersuchungen ausdrücklich feststellt, dass bei Brandtemperaturen über 650 °C und einer Branddauer von mindestens 15 Minuten Carbonfasern thermisch geschädigt werden und dabei vermehrt lungengängige Faserbruchstücke entstehen können?³ Wurde diese Fachinformation einschließlich der zugrunde liegenden Untersuchungen bei Erstellung des Handlungsleitfadens berücksichtigt? Falls nein, auf welcher Grundlage bezeichnet das SMUL seine gegenteilige Bewertung dann als nach „aktuellen Kenntnisstand“? Wir fordern zusätzlich Informationen darüber, welche konkreten Carbonfasertypen in derzeit beantragten modernen Rotorblättern verwendet werden und auf welcher Grundlage das SMUL diese von den durch die BAuA und die Bundeswehr untersuchten Materialien abgrenzt.
6. **CFK-Brand, Entstehung alveolengängiger Partikel nur bei hohen Temperaturen und langen Branddauer.** Der Handlungsleitfaden führt aus, dass alveolengängige Kohlefaserpartikel in relevanten Mengen erst bei ausreichend hohen Temperaturen und langen Brenndauern entstehen und solche Bedingungen bei Bränden von Windenergieanlagen i. d. R. nicht auftreten. Auf welchen konkreten wissenschaftlichen Untersuchungen und realmaßstäblichen Brandversuchen an CFK-haltigen Rotorblättern von Windenergieanlagen beruht diese Aussage? Benennen Sie die untersuchten Materialien, Brandtemperaturen und Branddauern sowie die dabei festgestellten Partikelgrößen und Partikelmengen. Wie ist diese Aussage damit vereinbar, dass der Leitfaden selbst feststellt, dass eine Brandbekämpfung an Gondel und Rotorblättern aufgrund der Anlagenhöhe kaum möglich ist?
7. **CFK, Vergleich mit Asbestfasern.** Der Leitfaden folgert aus der behaupteten fehlenden Alveolengängigkeit, die Fasern seien „hinsichtlich ihres Wirkungspotenzials nicht mit Asbestfasern vergleichbar“. Benennen Sie die toxikologischen beziehungsweise arbeitsmedizinischen Studien, welche diese allgemeine Aussage für sämtliche in modernen Rotorblättern verwendeten Carbonfasertypen stützen. Von besonderem Interesse ist hierbei die BAuA-Feststellung, dass bestimmte lungengängige Faserfragmente die WHO-Faserkriterien erfüllen und entsprechend arbeitshygienisch relevant sein können.²

² Voraussetzungen und Mechanismen einer Freisetzung alveolengängiger faserförmiger Carbonfaser-Bruchstücke (CarboBreak). Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) - <https://www.baua.de/DE/Forschung/Forschungsprojekte/f2476>

³ Einsatzstellen mit Faserverbundwerkstoffen – Eine Handreichung zur Gefahrenabwer, Mai 2021. Zentrum Brandschutz der Bundeswehr – Fähigkeitsentwicklung, Generaloberst-Beck-Kaserne

8. **CFK-Entsorgung, Grundlage der behaupteten gesicherten Entsorgbarkeit.** Der Handlungsleitfaden stellt auf S. 42 ohne Benennung konkreter Entsorgungswege fest, dass bei Windenergieanlagen grundsätzlich davon ausgegangen werden könne, dass die Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden können, und erklärt dies ausdrücklich auch für die Entsorgung von CFK aus Rotorblättern. Auf welcher belastbaren tatsächlichen und rechtlichen Grundlage kommt das SMUL zu dieser pauschalen Feststellung? Benennen Sie die gegenwärtig tatsächlich verfügbaren und zugelassenen Entsorgungs- bzw. Verwertungsanlagen für CFK-Rotorblattabfälle, deren Kapazitäten, die anzuwendenden AVV-Abfallschlüsselnummern sowie die rechtlichen und technischen Anforderungen an Zerkleinerung, Transport, Verwertung und endgültige Beseitigung. Wie wurde bei dieser Bewertung berücksichtigt, dass selbst Unternehmen, die öffentlich mit einer nahezu vollständigen Verwertung von CFK/GFK und der fachgerechten Entsorgung ganzer Rotorblätter warben, Gegenstand behördlicher Ermittlungen wegen mutmaßlich illegaler Verbringung und Ablagerung von Windkraftabfällen im Ausland geworden sind? So bezeichnete sich die Firma Roth International selbst als Entsorgungsfachbetrieb und warb ausdrücklich mit Recycling und Entsorgung von CFK/GFK und Rotorblättern. Wie kann vor diesem Hintergrund bereits im Genehmigungsverfahren ohne Nachweis eines konkreten, rechtlich zulässigen und dauerhaft verfügbaren Entsorgungsweges davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG für CFK erfüllt werden können? Bitte legen Sie dar, welche konkreten Nachweise ein Antragsteller hierzu vorlegen muss und wie die Genehmigungsbehörde sicherstellt, dass CFK-Abfälle nach der Betriebseinstellung tatsächlich ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können.
9. **Entsorgung von Rotorblättern, ungeklärter Entsorgungsweg während der Betriebsdauer.** Der Leitfaden erklärt auf S. 42, konkrete Festlegungen zur Entsorgung seien im Genehmigungsverfahren regelmäßig nicht sinnvoll und sollten erst vor der Stilllegung getroffen werden. Zugleich wird pauschal unterstellt, dass auch die Entsorgung von CFK-Rotorblättern gewährleistet werden könne. Wie rechtfertigt das SMUL diese Verschiebung auf das Ende einer möglicherweise mehr als 20-jährigen Betriebszeit, wenn ein Rotorblatt bereits wenige Monate oder Jahre nach Inbetriebnahme durch Bruch, Brand oder sonstige Havarie als Abfall anfällt? Auf welcher konkreten Tatsachengrundlage kann das SMUL bereits im Genehmigungszeitpunkt davon ausgehen, dass eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung von CFK gewährleistet werden kann, wenn der konkrete Entsorgungsweg zu diesem Zeitpunkt nach eigener Auffassung noch gar nicht festgelegt werden soll?
10. **SF₆, Treibhauswirkung, Leckagen und Ausschluss einer Prüfung nach § 5 BImSchG.** Der Handlungsleitfaden bezeichnet SF₆ auf S. 39 selbst als stark treibhauswirksames Gas, hält mögliche Auswirkungen im Genehmigungsverfahren jedoch für nicht prüfungsrelevant, da keine Hinweise auf potenziell relevante Umweltauswirkungen im Sinne des § 5 BImSchG vorlägen. Auf welcher belastbaren wissenschaftlichen und rechtlichen Grundlage beruht diese Bewertung? Benennen Sie insbesondere die zugrunde gelegten SF₆-Mengen in Windenergieanlagen, die angenommenen Leckageraten sowie mögliche Freisetzungen bei Betrieb, Wartung, Defekten, Havarien und Außerbetriebnahme einschließlich ihrer Klimawirkung. Legen Sie zudem dar, anhand welcher konkreten Kriterien das SMUL zu dem Ergebnis gelangt, dass diese Auswirkungen im Rahmen des § 5 BImSchG nicht zu berücksichtigen sind.

11. **Mikroklima, Widerspruch zum dokumentierten wissenschaftlichen Kenntnisstand.** Der Handlungsleitfaden behauptet auf S. 41, es gebe keine wissenschaftlichen Erkenntnisse, die für Sachsen auf eine nachhaltige negative Beeinflussung des Mikroklimas durch Windenergieanlagen hindeuten, bezeichnet mögliche Auswirkungen als lediglich hypothetisch und erklärt sie deshalb im Genehmigungsverfahren für nicht prüfbedürftig. Als Beleg wird lediglich ein Urteil des OVG Münster aus dem Jahr 2022 angeführt. Wie rechtfertigt das SMUL diese pauschale Aussage angesichts des dokumentierten wissenschaftlichen Kenntnisstandes? Bereits die Dokumentation WD 8 – 3000 – 083/20 vom 17.12.2020 der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wertet Untersuchungen zu mikroklimatischen Effekten von Windenergieanlagen und stellt fest, dass insbesondere größere Windparks das lokale Mikroklima beeinflussen können, darunter Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Windgeschwindigkeit sowie Boden- und Vegetationsparameter.⁴ Wie kommen Sie vor diesem Hintergrund zu der pauschalen Aussage, es bestünden keine nachhaltigen mikroklimatischen Beeinträchtigungen? Benennen Sie daher zur Stützung Ihrer Aussage die vom SMUL selbst ausgewerteten meteorologischen und klimatologischen Studien und legen Sie dar, nach welchen wissenschaftlichen Kriterien die dokumentierten Auswirkungen auf Temperatur, Feuchtigkeit, Luftaustausch, Boden und Vegetation sowie die kumulative Wirkung größerer Windparks als nicht relevant bewertet wurden.
12. **Energieeffizienz wird aus dem wirtschaftlichen Zweck der Anlage abgeleitet.** Der Leitfaden erklärt auf S. 41, es sei davon auszugehen, dass Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik sparsam und effizient betrieben würden, „denn Sinn und Zweck dieser Anlagen ist es, einen möglichst hohen Stromertrag zu erwirtschaften“. Benennen Sie die technische und energiewirtschaftliche Grundlage, aus der das SMUL ableitet, dass ein wirtschaftliches Ertragsinteresse einen fachlichen Nachweis der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ersetzen kann. Benennen Sie des Weiteren das Verhältnis zwischen jährlichen Volllaststunden und Jahresstunden ($365 \cdot 24 = 8760$) und somit den effektiven Wirkungsgrad moderner Windkraftanlagen der 7 MW-Klasse ab dem Jahr deren deutschlandweiter Errichtung in 2025. Des weiteren fordern wir von Ihnen Nachweise über die zeitliche Verteilung der Betriebsmodi (Volllastbetrieb, gedrosselter Betrieb, Abschaltung) moderner Windkraftanlagen der 7 MW-Klasse ab dem Jahr 2025 im Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland.
13. **Brandschutz, Annahme, ein gleichzeitiger Brand mehrerer benachbarter WEA müsse nicht berücksichtigt werden.** In Anhang B des Handlungsleitfadens heißt es ausdrücklich, bei mehreren nah beieinanderstehenden Anlagen sei nicht vom zeitgleichen Brand mehrerer Windenergieanlagen auszugehen. Auf dieser Annahme beruht unter anderem die Möglichkeit einer gemeinsamen Löschwasserentnahmestelle. Benennen Sie die zugrundeliegende Risikoanalyse, welche diese Annahme stützt, insbesondere unter Berücksichtigung gemeinsamer externer Ursachen wie Waldbrand, Blitzschlag, Sturm oder Netzereignissen.
14. **Brandschutz, Sicherheitsabstand fünffacher Rotordurchmesser bzw. mindestens 500 Meter zum Wald.** Bei einem Abstand des fünffachen Rotordurchmessers bzw. mindestens 500 Meter zum Wald kann nach S. 96 auf Löschwasser vor Ort verzichtet werden. Benennen Sie die Brand-, Trümmerwurf- und Wärmeausbreitungsmodelle beziehungsweise empirischen Schadensdaten, aus denen der Wert fünffacher Rotordurchmesser bzw. mindestens 500 m abgeleitet wurde.

⁴ Lokale mikroklimatische Effekte durch Windräder vom 17.12.2020, Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, Aktenzeichen WD 8 – 3000 – 083/20

15. **Löschmittel, belastbare Ermittlung der tatsächlichen Brandlasten.** Der Leitfaden verlangt nach S. 96, dass das Löschmedium auf die vorhandenen Brandlasten abgestimmt und Löschmittel in ausreichender Menge vorgehalten werden. Wie wird nachweislich sichergestellt, dass Art und Menge der Löschmittel tatsächlich den real vorhandenen Brandlasten entsprechen, wenn Angaben zu brennbaren Stoffen und Materialien in den Antragsunterlagen unvollständig sind? Wie kann die Vollständigkeit der Anlagen insbesondere des unter Punkt 21 beschriebenen Fristautomatismus gewährleistet werden? Welche unabhängige Prüfung der tatsächlichen Brandlasten erfolgt vor Inbetriebnahme und wer trägt die Verantwortung, wenn das auf fehlerhaften Angaben beruhende Löschkonzept im Brandfall unzureichend ist?
16. **Brandschutznachweis erst bei Baubeginn, Genehmigung vor abschließender Sicherheitsprüfung.** Der Leitfaden stellt selbst fest, dass das Brandschutzkonzept bauaufsichtlich zu prüfen ist und bei Mängeln mit Gefährdungspotential sogar der Betrieb unverzüglich einzustellen ist. Gleichwohl kann die Behörde gestatten, den Brandschutznachweis erst spätestens bei Baubeginn vorzulegen. Wie rechtfertigt das SMUL, dass eine Windenergieanlage genehmigt werden kann, obwohl ein für den Schutz von Bevölkerung, Einsatzkräften und Umgebung wesentlicher Brandschutznachweis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend vorliegt und geprüft ist? Wie wird verhindert, dass zunächst mit vereinfachten oder unvollständigen Brandschutzangaben Genehmigungsfähigkeit hergestellt und erst nach Erteilung der Genehmigung erkennbar wird, dass das tatsächlich erforderliche Brandschutzkonzept wesentlich höhere Anforderungen stellt? Welche verbindlichen Sicherungen gewährleisten, dass bei einem später nachgereichten unzureichenden Brandschutznachweis weder mit dem Bau begonnen noch die Anlage in Betrieb genommen werden darf und die Genehmigungsbehörde nachträglich die Genehmigung widerruft?
17. **Brandschutz, konkrete Löschwassermengen.** Für Windenergieanlagen im Wald werden lt. S. 96 zunächst 400 l/min für 30 Minuten und anschließend 800 l/min für mindestens zwei Stunden verlangt. Benennen Sie die technische Quelle und Bemessungsrechnung für diese konkreten Werte einschließlich der zugrunde gelegten Brandszenarien.
18. **Brandschutz, derzeit keine Hinweise zur Löschwasserrückhaltung.** Angesichts der im Leitfaden selbst genannten erheblichen Mengen wassergefährdender Betriebsstoffe fordern wir Sie auf, offenzulegen, welche fachliche Prüfung zu dem Ergebnis geführt hat, im brandschutztechnischen Anhang zur Löschwasserrückhaltung keine Hinweise vorzusehen. Der Leitfaden benennt auf S. 78 je nach Anlage bis zu 600 l Schmierfette, 700 l Hydraulikflüssigkeit, 1.200 l Getriebeöl und 3.000 l Isolier-/Transformatorflüssigkeit, welche unweigerlich im Falle einer Havarie oder eines Brandereignisses teilweise oder vollständig in die Umwelt gelangen und zur Bodenkontamination führen. An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Großteil der Windenergieanlagen entweder auf Wald- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (z.T. mit biologischer Landwirtschaft) errichtet wird. Wie wird genehmigungsseitig ganz konkret sichergestellt, dass im Falle einer Havarie die o.g. Mengen an Betriebsstoffen nicht teilweise oder vollständig in die Umwelt gelangen? Wer trägt außerdem im Falle einer Havarie für die durch im Genehmigungsverfahren nicht geforderte Löschwasserrückhaltung erfolgende Bodenkontamination und Umweltvergiftung dann die Verantwortung?
19. **Wasser, besondere Risiken angeblich allein bei Havarien.** Auf S. 78 heißt es, besondere Risiken für wasserrechtliche Belange seien allein bei Havarien zu erwarten. Gleichzeitig beschreibt

derselbe Abschnitt mögliche Veränderungen der Wasserwegsamkeit durch Bodenverdichtung, Verletzung grundwasserschützender Deckschichten durch Gründungen sowie mögliche Schadstoffeinträge durch Baustoffe. Benennen Sie die hydrogeologische Erkenntnisgrundlage für die Einschränkung auf Havariefälle und erläutern Sie insbesondere, wie reguläre Bau-, Betriebs- und Rückbauvorgänge hiervon fachlich abgegrenzt wurden. Benennen Sie außerdem umfassend, welche Materialien mit welcher Wassergefährdungsklasse bis zu welcher Tiefe in den Boden zur Fundamentierung (inkl. Pfahlgründungen) eingebracht werden.

20. **Trinkwasserschutz, Widerspruch zwischen Vorsorgepflicht und Privilegierung der Windenergie.** Wie erklärt das SMUL insbesondere den Widerspruch zu seinem eigenen Erlass vom 13.03.2023, wonach der Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung infolge Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (Wasser als grundrechtlich geschütztes Gut des menschlichen Lebens und der menschlichen Gesundheit zementieren das Recht auf körperliche Unversehrtheit) geeignet ist, selbst den Regelvorrang des § 2 EEG zu überwinden und ein Windkraft-Vorhaben bei Gefährdung der Trinkwasserversorgung abzulehnen?⁵ Legen Sie dar, wie bei Windenergievorhaben in oder im Einzugsbereich der derzeit 380 sächsischen Trinkwasserschutzgebiete nachweislich sichergestellt wird, dass Fundamentierung, Durchörterung schützender Deckschichten, Bodenverdichtung, Rodung, Zuwegung und der Umgang mit mehreren tausend Litern wassergefährdender Stoffe die Trinkwassergewinnung qualitativ oder quantitativ nicht gefährden.
21. **Vollständigkeit, Fristautomatismus trotz objektiv unvollständiger Unterlagen und Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Prüfung bei steigenden Antragszahlen.** S. 18 und 19 stellt ausdrücklich klar, dass die Genehmigungsfrist auch dann zu laufen beginnt, wenn Antragsunterlagen tatsächlich unvollständig sind, sofern die Genehmigungsbehörde die fehlenden Unterlagen innerhalb der Prüfungsfrist von 30 bzw. 45 Tagen nach Antragseingang nicht erkannt und nachgefordert hat. Wie stellt das SMUL angesichts dieses erzeugten Zeit- und Arbeitsdrucks sicher, dass insbesondere bei der politisch beabsichtigten Zunahme von Windenergie-Genehmigungsanträgen die unteren Immissionsschutzbehörden personell und fachlich überhaupt in der Lage sind, innerhalb von 30 bzw. 45 Tagen sämtliche für die Prüffähigkeit erforderlichen Unterlagen zuverlässig zu erkennen, ohne dass Zeitdruck und Arbeitsüberlastung dazu führen, dass unvollständige Anträge kraft Fristablaufs in die laufende Genehmigungsfrist gelangen? Legen Sie hierzu ihre zugrunde gelegten erwarteten Antragszahlen im Zeitraum vom 01.09.2026 bis 31.12.2027 im Freistaat Sachsen offen. Erläutern Sie ferner, durch welche organisatorischen und fachlichen Kontrollmechanismen ausgeschlossen wird, dass die gesetzliche Beschleunigungswirkung zulasten der nach § 6 BImSchG zwingend erforderlichen vollständigen materiellen Prüfung von Gesundheits-, Umwelt- und Sicherheitsbelangen geht.
22. **Erörterungstermin, gezielte Einflussnahme zulasten der Öffentlichkeitsbeteiligung.** Auf S. 22 beschreibt der Zweck des Erörterungstermins, entscheidungserhebliche Einwände mit den Betroffenen zu erörtern und ihnen Gelegenheit zur Erläuterung zu geben. Unmittelbar danach jedoch, empfiehlt das SMUL im Sinne der Verfahrensbeschleunigung dem Vorhabenträger, im Regelfall keinen Erörterungstermin zu beantragen. Wie rechtfertigt das SMUL diese gezielte Einflussnahme zugunsten des Verzichts auf ein wesentliches Instrument der Öffentlichkeitsbeteiligung und wie wird ausgeschlossen, dass hierdurch ein faktischer

⁵ Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft – Zulassung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Wasserrecht unter Berücksichtigung des neuen § 2 EEG vom 13.03.2023

Regelverzicht, ein Ermessensausfall der Genehmigungsbehörde oder eine unzureichende Aufklärung entscheidungserheblicher Einwendungen entsteht?

23. **Verkürzter Dritt- und Eilrechtsschutz, Beschleunigung zulasten betroffener Bürger.** Wie stellt das SMUL entsprechend S. 22 sicher, dass betroffene Bürger innerhalb der erheblich verkürzten Reaktions- und Begründungsfristen von nun mehr einem Monat einen erteilten Genehmigungsbescheid einschließlich umfangreicher Fachgutachten sachverständig prüfen und effektiven Rechtsschutz wahrnehmen können? Auf welcher Grundlage geht das SMUL davon aus, dass die Beschleunigungsinteressen des Vorhabenträgers hierdurch nicht zulasten der Qualität und Wirksamkeit des nach Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz garantierten Rechtsschutzes gehen?
24. **Artenschutz, Geldzahlung trotz höchstwahrscheinlichem Verstoß gegen Artenschutzrecht.** S. 28 und S. 68 des Leitfadens beschreiben, dass wenn Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht verfügbar sind, oder mangels ausreichender Artdaten ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sogar höchstwahrscheinlich zu erwarten ist, die Genehmigung durch eine Zahlung in Artenhilfsprogramme kompensiert werden kann. Wie gewährleistet das SMUL, dass diese Zahlung nicht zu einer regelrechten Ablasszahlung für vorhersehbare artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen wird und die zwingenden Schutzpflichten nach der europäischen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG), insbesondere das darin geregelte Verschlechterungs- und Tötungsverbot windenergiesensibler Vogelarten tatsächlich eingehalten werden?
25. **Avifaunistische Datengrundlage, widersprüchliche Verantwortungsverlagerung.** Der Leitfaden verlangt im Genehmigungsverfahren grundsätzlich eine natur- und artenschutzrechtliche Prüfung. Wie erklärt das SMUL die widersprüchliche Verantwortungsverlagerung, wenn die Regionalplanung wegen unvollständiger oder veralteter avifaunistischer Daten auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren verweist, dort aber aufgrund der Ausweisung als Windvorranggebiete wiederum keine vollumfänglichen Artenschutzprüfungen mehr erfolgen? Wie stellt des Weiteren das SMUL sicher, dass artenschutzrechtliche und avifaunistische Prüfungen auf einer tatsächlich vollständigen und räumlich repräsentativen Datengrundlage beruhen, wenn selbst die landesweite sächsische Brutvogelkartierung 2022-2025 erhebliche Erfassungslücken aufweist? Noch im Juli 2023 waren 163 von 659 Messtischblatt-Quadranten und damit 25% der Fläche Sachsens nicht an Kartierer vergeben.⁶ Wie werden nicht kartierte Gebiete vor einer Genehmigungsentscheidung nacherfasst und wie wird ausgeschlossen, dass fehlende Daten infolge fehlender Erfassung faktisch als fehlendes Artenvorkommen und damit zugunsten eines Windenergievorhabens gewertet werden?
26. **§ 2 EEG, faktische Vorrangstellung gegenüber dem Bundesnaturschutzgesetz und Grundgesetz.** Wie vereinbart das SMUL seine wiederholt nahezu doktrinhafte Vorrangstellung der Windenergie nach § 2 EEG mit der höchststrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.10.2024 (BVerwG 7 B 9.24), wonach § 2 EEG ausdrücklich keinen absoluten Vorrang gegenüber anderen Belangen oder gesetzlichen Regelungen begründet und keine neuen Entscheidungs- oder Ermessensspielräume schafft?⁷ Auf welcher rechtlichen Grundlage geht der Leitfaden bei erheblichen Beeinträchtigungen selbst von Natura-2000-Gebieten regelmäßig davon aus, dass das Windenergievorhaben aus zwingenden Gründen des

⁶ Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Naturschutzarbeit in Sachsen

⁷ Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.10.2024, BVerwG 7 B 9.24

überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sei, obwohl § 34 BNatSchG eine Ausnahme nur unter mehreren kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen zulässt? Wie stellt das SMUL sicher, dass § 2 EEG nicht faktisch dazu benutzt wird, die eigenständigen Schutzwirkungen des BNatSchG, des unionsrechtlichen Natura-2000-Schutzes und des verfassungsrechtlichen Schutzauftrags aus Art. 20a GG auf eine bloße Formalprüfung zu reduzieren? Wo zieht das SMUL die rechtliche Grenze des § 2 EEG und welcher Natur-, Arten- oder Gebietsschutzbelang kann sich nach Auffassung des Ministeriums überhaupt noch gegen ein Windenergievorhaben durchsetzen, wenn selbst erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes regelmäßig durch das "überragende öffentliche Interesse" überwunden werden sollen?

27. **Waldumwandlung, Herabstufung elementarer Schutzfunktionen des Waldes zu "bloßen typischen Begleiterscheinungen"**. Nahezu pietätlos äußert sich das SMUL auf S. 75 bezüglich des Waldes als sei es ein lästiges Hindernis zur Errichtung von Windkraftanlagen, welches es zu beseitigen gelte. Darin heißt es wörtlich:

"Bemessungsmaßstab für die Zulässigkeit der Waldumwandlung ist die Abwägung nach § 8 Abs. 2 SächsWaldG. Zu prüfen ist, ob die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse steht. Bei der Abwägung ist zu beachten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen ebenfalls im öffentlichen Interesse liegt und nach § 2 EEG im Regelfall vorrangig gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung ist. Das regelmäßige Übergewicht der erneuerbaren Energien kann nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden, die fachlich anhand der besonderen Umstände des Einzelfalls zu begründen sind. Die Verringerung der Speicherwirkung des Waldes von Kohlenstoffdioxid, die Schwächung der Landschaftsökologie, die Verringerung der Speicherkapazität von Wasser und die Zerschneidung des Waldes durch Zuwegungen sind Umstände, die typischerweise mit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald einhergehen. Denn für die Errichtung des Fundaments, die Kranstellfläche, die Baumaßnahmen und die Zuwegung muss vorübergehend oder dauerhaft der Wald umgewandelt werden. Die oben genannten allgemeinen Umstände stellen daher keine atypischen Ausnahmefälle dar, die den grundsätzlichen Vorrang nach § 2 EEG überwinden kann."

Erklären Sie, wie es mit der verfassungsrechtlichen Schutzverantwortung des Freistaates Sachsen nach Art. 1 und Art. 10 der Sächsischen Verfassung vereinbar ist, dass das SMUL ausgerechnet die Verringerung der CO₂-Speicherwirkung des Waldes, die Schwächung der Landschaftsökologie, die Verringerung seiner Wasserspeicherkapazität und die Zerschneidung zusammenhängender Waldflächen pauschal zu bloßen „typischen“ Folgen von Windenergieanlagen erklärt, die den Vorrang nach § 2 EEG regelmäßig nicht überwinden können? Erläutern Sie außerdem welchen tatsächlichen Schutzwert das SMUL dem Wald noch beimisst, wenn selbst der Verlust genau jener Funktionen, deren Schutz die Sächsische Verfassung dem Staat ausdrücklich auferlegt, im Genehmigungsverfahren nicht durchgreifen soll? Ist es mit der Verantwortung des SMUL gegenüber heutigen und künftigen Generationen vereinbar, besonders schwerwiegende Eingriffe nicht wegen ihrer ökologischen Bedeutung stärker zu gewichten, sondern sie aufgrund ihres regelmäßigen Auftretens rechtlich zu relativieren? Auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage stützen Sie die Aussage, dass § 2 EEG stets von höherem öffentlichen Interesse gegenüber dem Schutzgut Wald ist und wie vereinbaren Sie diese Aussage mit der gültigen Rechtsprechung des BVerwG 7 B 9.24 vom 30.10.2024, welche eben keine allgemeingültige Vorrangstellung von § 2 EEG gegenüber anderen Schutzgütern sieht? Bitte erläutern Sie an dieser Stelle, wie Sie das überragende öffentliche Interesse genau definieren und durch wen dieses Ihrer Meinung nach konkret verkörpert wird. Gilt das überragende öffentliche Interesse der Vorteilsnahme einer

subventionsfinanzierten Windkraftindustrie oder den Menschen im Land Sachsen, deren Interessen Sie und Ihr CDU-geführtes Staatsministerium vertreten sollten?

28. **Widerspruch zum Bundeswaldgesetz und Landesentwicklungsplan 2013.** Wie rechtfertigt das SMUL die zusätzliche dauerhafte Inanspruchnahme und Zerschneidung von Waldflächen für Windenergieanlagen im Hinblick auf § 1 Bundeswaldgesetz, der den Wald ausdrücklich erhalten und erforderlichenfalls mehren will? Erklären Sie außerdem, wie die im Handlungsleitfaden erleichterte Inanspruchnahme von Waldflächen für Windkraftanlagen mit dem im Landesentwicklungsplan 2013 ausdrücklich formulierten Ziel den Waldanteil Sachsens auf 30% zu erhöhen zu vereinbaren ist, vor dem Hintergrund, dass der Waldanteil Sachsens zum Stand 01.01.2026 lt. Information Ihres eigenen Ministeriums nur 28,3% betrug?⁸
29. **Schallprognose, Fall Oberwiera und wissenschaftliche Eignung der TA Lärm.** Wie erklärt das SMUL, dass die 2023 in Oberwiera in Betrieb genommene Windkraftanlage Vestas V162-6.0 MW trotz immissionsschutzrechtlicher Genehmigung und nach Behördenangaben eingehaltenen gesetzlichen Lärmgrenzwerten wegen anhaltender, für Anwohner erheblich störender Brummgeräusche nach erfolglosem Getriebetausch bereits 2026 wieder zurückgebaut wird, während der Handlungsleitfaden weiterhin auf die seit dem 26.08.1998 bestehende TA Lärm vertraut? Welche Konsequenzen zieht das SMUL aus diesem offensichtlichen Auseinanderfallen von prognostizierter scheinbarer Regelkonformität und tatsächlicher erheblicher Geräuschbelästigung? Welche neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, insbesondere zu kumulativen Effekten mehrerer Windkraftanlagen, wurden im Leitfaden berücksichtigt?
30. **Irrelevantkriterium, pauschaler Verzicht auf zusätzliche Unsicherheitsbetrachtung.** Der Leitfaden erklärt auf S. 36, dass bei der Berechnung der akustischen Irrelevanzschwelle über die obere Vertrauensbereichsgrenze hinaus keine zusätzliche Unsicherheitsbetrachtung erforderlich sei. Auf welcher konkreten wissenschaftlichen und messtechnischen Grundlage kommt das SMUL zu dieser pauschalen Aussage unabhängig von den jeweiligen lokalen topografischen und meteorologischen Standortbedingungen? Wurden unterschiedliche sächsische Landschaftsräume, insbesondere die Montanregionen Erzgebirge und Sächsische Schweiz untersucht? Legen Sie die beim SMUL vorhandenen fachlichen Unterlagen und Messreihen dar mit Angabe der verantwortlichen Fachbehörde, Institut oder Sachverständigen, aus denen hervorgeht, dass die Verwendung der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{r90i} auch unter komplexen Gelände- und Ausbreitungsbedingungen eine zusätzliche Unsicherheitsbetrachtung entbehrlich macht.
31. **Beratungsfunktion der Genehmigungsbehörde, Gefährdung der gebotenen Unabhängigkeit und Amtsermittlung.** Der Handlungsleitfaden verpflichtet die Genehmigungsbehörde einerseits zur unabhängigen Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen, weist ihr andererseits aber eine weitreichende Beratungsfunktion gegenüber dem wirtschaftlich interessierten Antragsteller zu, einschließlich Abstimmung über erforderliche Gutachten, Verfahrensablauf und Maßnahmen zur Beschleunigung und Vereinfachung (S. 16-17). Das SMUL gibt dem Vorhabenträger über **24** konkrete Empfehlungen, wie er sein Genehmigungsverfahren beschleunigen kann. Besonders die Empfehlung, *„bereits vor Antragstellung bilateral mit einer Gemeinde zu klären, ob deren Einvernehmen erteilt werde, um Kostenrisiko und Verfahrensdauer zu minimieren“* lässt starke Zweifel an dem Schutzverantwortungsbewusstsein des SMUL gegenüber den übrigen

⁸ Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft,
<https://www.wald.sachsen.de/aktuelle-waldflache-und-waldverteilung-4819.html>

umweltrelevanten Schutzgütern aufkommen. Auf welcher gesetzlichen, ressortbezogenen und moralischen Grundlage sieht sich das SMUL dazu berufen, privaten Vorhabenträgern nicht lediglich die Rechtslage zu erläutern, sondern ihnen konkrete strategische Hinweise zur Beschleunigung und Absicherung ihrer Projekte zu erteilen, einschließlich von Empfehlungen zu bilateralen Vorabsprachen mit Dritten, die die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde in keinsten Weise betreffen? Wo zieht das SMUL die Grenze zwischen neutraler fachaufsichtlicher Vollzugsunterstützung und einer faktischen Projektberatung zugunsten des Antragstellers? Wie vereinbart das SMUL diese Rolle mit seinem Auftrag als für Umwelt und Landwirtschaft zuständiges Staatsministerium, dessen Aufgabe nicht allein in der möglichst schnellen Realisierung von Windenergievorhaben, sondern ebenso im Schutz von Mensch, Natur, Landschaft, Wald, Boden und Wasser sowie in einer objektiven und ergebnisoffenen Anwendung des Fachrechts besteht? Wie stellt das SMUL sicher, dass diese institutionelle Doppelrolle nicht zu einer Vorfestlegung oder faktischen Nähe zum Vorhabenträger führt und die Behörde ihrer Amtsermittlungspflicht nach § 24 Verwaltungsverfassungsgesetz weiterhin vollständig, neutral und ergebnisoffen nachkommt?

32. **Schutz von Wald und Landwirtschaftsflächen, Preisgabe eigener Ressortziele und kommunaler Planungshoheit.** Wie rechtfertigt das SMUL als für Umwelt, Land- und Forstwirtschaft zuständiges Staatsministerium, dass es in seinem eigenen Handlungsleitfaden auf S. 51 detailliert darlegt, wie kommunale Flächennutzungspläne zugunsten von Windenergievorhaben zurücktreten müssen, anstatt sich gesetzgeberisch für den Schutz von Wald- und Landwirtschaftsflächen sowie den Erhalt kommunaler Planungshoheit einzusetzen? Dies erscheint umso widersprüchlicher, als das der weiterhin geltende LEP 2013 ausdrücklich bestimmt, den Waldanteil Sachsens auf 30 % zu mehrern, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Schutz bestehenden Waldes festzulegen und selbst den Freistaat ausdrücklich als Adressaten dieses Waldmehrungsziels bezeichnet. Wie ist es mit der in Art. 28 Abs. 2 GG gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltung und Planungshoheit vereinbar, wenn bei Nichterreichen der Windflächenziele nach § 249 Abs. 7 BauGB selbst entgegenstehende Darstellungen kommunaler Flächennutzungspläne bei Windenergievorhaben nicht mehr berücksichtigt werden dürfen? Welchen eigenständigen planerischen Wert haben kommunale Flächennutzungspläne dann noch, wenn ihre Schutz- und Steuerungswirkung stark zurückgedrängt wird, und welche Initiativen hat das SMUL ergriffen, um diesen Konflikt mit seinen eigenen Schutzaufgaben für Wald, Landwirtschaft und Landschaft aufzulösen? Legen Sie die hierzu vorhandenen rechtlichen und fachlichen Bewertungen sowie etwaige Gesetzgebungsinitiativen des SMUL offen.
33. **Eingriffsregelung, Umfang und Verwendung von Kompensationen.** Der Leitfaden räumt u.a. auf S. 52 nicht unerhebliche Bodenversiegelungen durch Windenergieanlagen ein, erklärt diese jedoch wie so oft für kompensierbar. In welcher Höhe wurden alle im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen stehenden Eingriffe und Beeinträchtigungen z. B. des Bodens, des Arten- und Naturschutzes sowie der Waldinanspruchnahme für alle im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2026 in Sachsen genehmigten Windkraftanlagen quantifiziert? Stellen Sie dem die Höhe der tatsächlich erhaltenen Kompensationszahlungen und Schadensersatzzahlungen gegenüber. Legen Sie außerdem offen, für welche konkreten Eingriffskompensationsmaßnahmen samt Zahlungsempfänger diese Zahlungen verwendet wurden und wo konkret diese Maßnahmen zum Tragen kamen.

Über die vorstehenden Einzelpunkte hinaus beantragen wir die genaue Bezeichnung der beim SMUL vorhandenen abschließenden wissenschaftlichen Literaturlauswertungen, Gutachten, fachtechnischen Stellungnahmen, Risikoanalysen und sonstigen externen fachlichen Zuarbeiten, die der Fassung vom 14.07.2026 zugrunde lagen. Der Leitfaden erklärt im Vorwort selbst, seine Inhalte seien unter anderem mit fachlich betroffenen Ressorts, Genehmigungsbehörden, kommunalen Vertretungen und einschlägigen Fachverbänden erarbeitet worden. Wir bitten daher außerdem um Benennung dieser beteiligten Fachverbände und der von ihnen zum endgültigen Leitfaden eingereichten fachlichen Stellungnahmen und Quellen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, bei wissenschaftlich-technischen Tatsachenbehauptungen nicht lediglich auf andere Veröffentlichungen des SMUL zu verweisen, wenn diese ihrerseits lediglich dieselbe Behauptung wiederholen. Ein ministeriumseigenes Faltblatt kann eine wissenschaftliche Erkenntnis zusammenfassen. Es kann aber nicht gleichzeitig die wissenschaftliche Primärquelle für die in ihm enthaltene Aussage darstellen. Gleichlautend für Gerichtsurteile, kann ein Verwaltungsgericht auf Grundlage des ihm vorliegenden Erkenntnisstands eine rechtliche Bewertung treffen. Ein Urteil oder Beschluss ist jedoch keine naturwissenschaftliche Messstudie, toxikologische Untersuchung, epidemiologische Studie oder Materialprüfung. Wenn das SMUL in einem landesweit für den behördlichen Vollzug bestimmten Leitfaden Aussagen mit Formulierungen wie

„nach aktuellem Kenntnisstand“,
 „nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Stand“,
 „keine wissenschaftlichen Erkenntnisse“,
 „keine Gesundheitsgefahr“,
 „i. d. R. nicht alveolengängig“,
 „nicht prüfungspflichtig“

trifft, muss nachvollziehbar sein, welche wissenschaftlichen Erkenntnisse konkret ausgewertet wurden. Gerade bei Aussagen, aus denen anschließend die Schlussfolgerung gezogen wird, ein Sachverhalt bedürfe im Genehmigungsverfahren keiner Prüfung, halten wir diese Transparenz für unerlässlich.

Schlusswort

Die Sächsische Verfassung kennt keinen „Regelvorrang“ der politischen Bequemlichkeit. Artikel 10 der Sächsischen Verfassung in Verbindung mit Artikel 20a des Grundgesetzes verpflichtet den Freistaat in Form seiner Landesregierung ausdrücklich zum Schutz des Bodens, der Luft und des Wassers, der Tiere und Pflanzen sowie der Landschaft als Ganzes auch einschließlich ihrer gewachsenen Siedlungsräume. Der Artikel erkennt außerdem die Mitwirkung anerkannter Naturschutzverbände an umweltbedeutsamen Verwaltungsverfahren an.⁹ Diese Verfassungsbestimmung hebt § 2 EEG nicht auf. Umgekehrt hebt aber auch § 2 EEG die sächsische Schutzverantwortung nicht auf. Beide Vorgaben müssen im Rahmen des jeweils geltenden Fachrechts Beachtung finden. Gerade deshalb ist es nicht hinnehmbar, wenn der Eindruck entsteht, das Land verstehe seine Umweltverwaltung zunehmend als Instrument zur Überwindung von Widerständen gegen Windenergieprojekte.

Wem fühlt sich diese Landesregierung eigentlich verpflichtet? Fakt ist, dass eine abgewählte und gescheiterte Bundesregierung die Windenergie außergewöhnlich stark privilegiert hat. Fakt ist, dass Genehmigungsbehörden immer noch an diese geltenden Gesetze gebunden sind. Wir verlangen nicht, von sächsischen Behörden, Bundesgesetze zu ignorieren. Aber die Art, wie Ihr Ministerium

⁹ Artikel 10 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen; Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27.05.1992, geändert durch das Gesetz vom 11.07.2013

diese Gesetze erklärt, welche Schwerpunkte es setzt, welche Empfehlungen es Behörden und Projektierern gibt und welche Schutzbelange es als nicht prüfungsbedürftig bezeichnet, liegt in Ihrer Verantwortung. Und hier entsteht ein Bild, das für eine CDU-geführte Staatsregierung verheerend ist. Projektierer erhalten Beschleunigung. Fachbehörden erhalten Fristen und erhöhten Begründungsdruck. Bürger erhalten möglichst keinen Erörterungstermin. Waldschäden werden zu typischen Begleiterscheinungen deklariert. Anstelle von Wiederaufforstung werden Wälder zu Industriegebieten für Windkraftbetreiber transformiert. Gesundheitsfragen werden teilweise für nicht prüfungsbedürftig erklärt. Eindeutige Gefährdungsnachweise an Veterinärämter und Landräte (Bsp. Nachweis der laborseitig festgestellten PFAS-Belastung in untersuchter Wildschweinleber vom 22.03.2026, Vorgangsnummer: 2026-03-001) bleiben unbeantwortet und reihen sich ein in eine behördliche Ignoranz gegenüber betroffenen Bürgern.¹⁰ Und über allem steht § 2 EEG ohne rechtliche Prüfung der Vereinbarkeit mit Artikel 10 der sächsischen Verfassung i.V.m. Artikel 20a des Grundgesetzes, ohne Hinterfragung oder Berücksichtigung der tatsächlichen energiepolitischen und wirtschaftlichen Realitäten. Das ist keine Balance. Das ist eine administrative Schlagseite zugunsten der Windindustrie. Wenn eine Landesregierung ihre ländlichen Räume auf diese Weise und mithilfe dieses Leitfadens den wirtschaftlichen Interessen einer gesetzlich hochprivilegierten Branche ausliefert und gleichzeitig die dort lebenden Menschen immer wieder auf deren begrenzte rechtlichen Abwehrmöglichkeiten verweist, darf sie sich über den Verlust politischen Vertrauens und sich ändernder politischer Mehrheiten nicht wundern. Eine CDU, die von Heimat spricht, muss Heimat auch schützen. Eine CDU, die vom ländlichen Raum spricht, darf ihn nicht zum industriellen Verfügungsraum einer Windkraftindustrie erklären. Eine CDU die vorgibt, konservative vernünftige Wirtschaftspolitik betreiben zu wollen, darf sich nicht zum Erfüllungsgehilfen einer ideologisierten Klimadoktrin machen, die Wirtschaft und Landschaft für die Profitgier einer subventionsgestützten Windkraftlobby gleichermaßen zerstört. Und ein Umweltministerium, das seinen eigenen Auftrag ernst nimmt, darf nicht zum Vollzugshelfer und Promoter einer Branche werden, deren Projekte es eigentlich unabhängig zu prüfen hat. Das SMUL ist nicht der Anwalt des Windkraftprojektierers und die Genehmigungsbehörde nicht die Dienstleistungsstelle des Investors.

Wo Risiken ausgeschlossen sind, soll die Behörde das feststellen. Wo Risiken beherrschbar sind, muss sie geeignete Schutzmaßnahmen anordnen. Wo die Wissenschaft noch offene Fragen kennt, muss sie diese Unsicherheit seriös bewerten. Was sie nicht tun darf, ist aus fehlender abschließender Gewissheit über einen Schaden eine Gewissheit über dessen Nichtexistenz zu konstruieren.

Das von Ihnen geführte Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft und die CDU-geführte Staatsregierung wird sich an einer einfachen Frage messen lassen müssen: Schützt sie noch die Menschen in Sachsen entsprechend ihres verfassungsrechtlichen Auftrags nach Artikel 10, oder erklärt sie ihnen nur noch, warum die Interessen der Windindustrie ohne Berücksichtigung jeglicher gegenteiliger Faktenlage, stets schwerer wiegen?

¹⁰ Bundesverband Landschaftsschutz (BLS) e.V., Offener Brief vom 22.03.2026, <https://bv-landschaftsschutz.de/wp-content/uploads/2026/03/20260322-Anschreiben-PFAS.pdf>

Wir erwarten Ihre zeitnahe Antwort auf die gestellten Fragen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Eilenberger

Vorstand

Bundesverband Landschaftsschutz (BLS) e. V.

